

Wd
3396



INSTRUCTIONS-PUNCTE

Für die Prediger und Schul-Diener in Salfeldischen, wie hinkünftig das Schul-Wesen auf dem Lande, so lange bis eine vollständigere Einrichtung gemachet werden wird, zu reguliren.

I.

Sollen die Kinder ohne Unterschied drey Viertel-Jahr in die Schule gehen; doch können die Erwachsene, welche die vorgeschriebene Lectiones schon ziemlich gefasset, te zuweilen, und zwar wenn sie erst aufgesaget, denen Eltern zum Dienst verabsolget werden. Da auch theils arme Eltern eines oder zwey ihrer Kinder zuweilen mehrere Wochen unumgänglich zu Hause nöthig hätten, sollen dieselben dennoch gehalten seyn, das Aussehen bleiben und dessen Ursach dem Schul-Diener anzuzeigen, und dann die Woche 2. mal in einer zusammen abgeredeteten und für sie und dem Schulmeister möglichst bequemen Stunde, bey diesen zu erscheinen, und die ihnen vorgegebene Lectiones aufzusagen, oder sonst einer

):(

ner

ner erbaulichen Schul = Stunde beizuwohnen.
2.

Sogleich nach Michaelis soll die Schule vor voll wieder angehen, und die Kinder, welche 6. Jahr alt sind, oder in das 6te Jahr gehen, auf einmal zusammen in die Schule gesendet werden, und haben die Pastores die Eltern durch Erinnerung ihrer Pflicht darzu anzuhalten.

3.
Die Schul = Diener sind schuldig diejenigen, welche sich nicht fleißig in der Schule einfinden, denen Pastoribus anzuzeigen, worauf diese zuvörderst mit denen Eltern reden, und sie zu ihrer Christl. Schuldigkeit anweisen, wo solche aber nicht erfüllet wird, deßhalb dem Superintendenten Bericht erstatten sollen.

4.
Kein Kind ist zum Heil. Abendmahl zu lassen, es sey denn 14. oder zum wenigsten 13. Jahr alt, und habe dasjenige hinlänglich gefasset, was zur Ordnung unserer Seligkeit, mit hin zur wahren Busse, lebendigen Glauben und der täglichen Erneuerung vonnöthen.
Dar =

Darum sollen solche von den Pastoribus fleißig præpariret, und nach der in unserer Stadt Salsfeld vorhin eingeführten Weise, öffentlich eingeseget werden.

5.

Die Pastores sollen denen Eltern zureden, daß sie denen Kindern die nöthigen Bücher, sonderlich die Bibel, oder doch zum wenigsten Psalter und Neues Testament anschaffen; und denen Schul-Dienern Anleitung geben, wie sie die Kinder dahinein weisen, und den Grund des Glaubens aus Gottes Wort ihnen beybringen mögen.

6.

Diejenigen, welche aus der Schule bleiben wollen, sind verbunden sich erstlich bey den Pastoribus anzumelden, welche denn untersuchen sollen, ob sie das, was nöthig ist, gefasset haben. Jedoch sollen solche Kinder sich unausbleiblich bey den Catechismus-Examinibus in den Kirchen annoch einfinden.

7.

So oft der Superintendens oder die Adjuncti Visitation halten, sollen sie von den

);(2

Schul-

Q 21 21 d 3396
Schul-Dienern eine Tabelle von ihren Kin-
dern, deren Lektionibus und Profectibus ab-
fordern: Auf diese Punkte mit nachfragen ob
daran Mangel erfunden werde, und wie sie es
überall antreffen, registriren, damit es auf be-
dürffenden Fall gnädigster Herrschafft könne
überliefert werden. Was sie aber selbst abthun
können, sollen sie zu remediren bemühet seyn.

8.

Wie denn auch zu solchem Ende die Unter-
Obrigkeiten, wenn ihnen von Ungehorsam
und Widerspenstigkeit der Eltern oder Kin-
dern Bericht geschicket, hüffliche Hand zu lei-
sten, und bedürffenden Falls die Ubertreter zu
gebührender Straffe, welche in iedem Ort ad
pios usus verwendet werden soll, zu ziehen
nicht vergessen werden.

9.

Vornemlich sollen die Pastores die Schulen
fleißig besuchen, auf derer Schul-Diener ihre
Informationes Acht haben, und zusehen, daß
die Kinder den Grund der wahren Gottselig-
keit recht fassen, und zur Übung derselben
angehalten werden mögen.

✿ (○) ✿

n. c

in=
ab=
ob
es
be=
me
un
n.

ter=
am
in=
lei=
zu
ad
hen

ten
ihre
daß
eligs
n

n. c

ULB Halle 3
004 967 801


VDM7





ner erbaun
nen.

Sogle
vor voll
che 6. Jah
auf einm
werden,
durch Er
halten.

Die S
welche sich
denen Pa
zuförder
ihrer Chr
che aber n
perinten

Mein
lassen, es
Jahr alt,
set, was zu
hin zur w
und der

benzuzwoh

die Schule
Kinder, wel
Jahr gehen,
ule gesendet
s die Eltern
darzu anzu

g diejenigen,
le einfinden,
voraus diese
n, und sie zu
isen, wo sol
alb dem Su
n sollen.

endmahl zu
denigsten 13.
nglich gefas
ligkeit, mit
en Glauben
vonnöthen.
Dar

